

die sich in den meisten dieser Fälle irgendwie wiederholen und unmittelbar greifbar geschildert werden.¹⁾ Streitigkeiten gibt es auch, wenn das Testament vollstreckt werden soll, d. h. Streit um die Vermögensverwaltung oder die Vormundschaft über die Kinder, c. 730. Vor allem nach c. 650, wo sich die Verwandten und Schwäger der Hinterbliebenen feindlich gegenüberstehen. Hier erfährt man, sehr breit ausgesponnen, Einzelheiten über die Errichtung des Testaments, wie es der Erblasser durch seinen Schreiber in einen Papierbrief eintragen läßt, selbst einen kleinen eigenhändigen Brief, *anima* genannt, über den Lohn seines Gesindes hinzufügt (3. T. wörtlich mitgeteilt) und wie alles nach seinem Tode in seiner *cista*, der Truhe verschlossen zu finden ist. Nach c. 647 kann die Ausführung eines Testaments, das zum Seelenheil des Verstorbenen errichtet wurde, von den Miterben erzwungen werden. Sind mehrere letztwillige Verfügungen vorhanden, so hat nur die letzte Gültigkeit, c. 656, 659, weil nach einer Bestimmung des römischen Rechts Dig. 32, 22, pr. nur der letzte Wille des Menschen zu beachten sei. Es besteht außerdem völlige Verfügungsfreiheit c. 658. Man kann über sein Vermögen verfügen, zu wessen Gunsten und über welche Gegenstände man will. Das wird mit einer Bestimmung aus dem Fremdenrecht der *iura originalia* c. (31) begründet, denn wenn es einem Fremden zustünde, in der Stadt nach Belieben letztwillig zu verfügen, müsse das erst recht einem Bürger erlaubt sein.

Über das Strafrecht sind im ganzen Schb. viele Einzelheiten zu finden. Teilweise verstreut in anderen Abschnitten, vor allem aber in den besonders dazu bestimmten Abteilungen: *arma* c. 95; *fuga* c. 298 ff.; *furtum* c. 300 ff.; *gladium* c. 319; *homicidium* . 367 ff. *incendium* c. 383 ff.; *invasio domus* . 395 ff.; *mortificatio* c. 522 ff.; *poena* c. 535 ff.; *proscriptio* c. 598 ff.; *stuprum* . 619 ff.; *t tormenta* c. 717; *vulnera* c. 718 ff. Aus dieser Sülle sollen nur einige der bemerkenswertesten Vorfälle und Bestimmungen angeführt werden. Die häufigsten Verbrechen sind, neben Diebstahl, Tötungen. Der Sprachgebrauch im mittelalterlichen Strafrecht für Tötungsverbrechen ist ungleich. In Brünn ist nach . 522 zu unterscheiden zwischen dem *mortificator*, *homicida* und

¹⁾ Über den Erbstreit in der Familie Schmalz i. u. S. 493.